

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend die Teilrevision des Zivilschutzgesetzes (ZSG)**

25-10

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag betreffend die Teilrevision des Zivilschutzgesetzes vom 22. August 2016 (ZSG; SHR 520.100). Dem Entwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1. Ausgangslage

Das Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen vom 26. Juni 1995 (Katastrophen- und Nothilfegesetz, KNG; SHR 500.100) wurde 2016 totalrevidiert und in das Bevölkerungsschutzgesetz vom 22. August 2016 (BevSG; SHR 500.100) sowie in das Zivilschutzgesetz vom 22. August 2016 (ZSG; SHR 520.100) aufgeteilt. In den letzten rund zehn Jahren hat sich der Bevölkerungs- und Zivilschutz - nicht zuletzt auch aufgrund der Covid-19 Pandemie, der Migrationskrisen, der Trockenperioden, verschiedener Tierseuchen, der drohenden Energiemangellagen und des Ukraine-Krieges - sowohl im Kanton Schaffhausen wie auch schweizweit stetig weiterentwickelt. Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus diesen Ereignissen, aber auch aus den Übungen der vergangenen Jahre sollen daher in das kantonale Zivilschutzgesetz einfließen. Insgesamt hat sich dieser Erlass jedoch bewährt, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.

Auch der Bund hat auf die Veränderungen reagiert und am 1. Januar 2021 das totalrevidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1) in Kraft gesetzt. Die Aufgaben des Zivilschutzes bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten wurden definiert. Ein Schwerpunkt lag auf der Anpassung des Dienstleistungs- und Ausbildungssystems. Die Schutzdienstpflichtdauer wurde auf zwölf Jahre reduziert, wobei der Bundesrat sie auf der Grundlage der Verordnung wieder auf 14 Jahre ausgedehnt hat. Bisher dauerte die Dienstpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem die Angehörigen des Zivilschutzes 40 Jahre alt wurden, neu nun 36 Jahre. Für höhere Unteroffiziere und Offiziere dauert die Schutzdienstpflicht, unabhängig vom Beginn und den geleisteten Dienstitagen, weiterhin bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden. Instandstellungsarbeiten werden neu nach Katastrophenereignissen und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft im Rahmen von Wiederholungskursen durchgeführt. Die Bildung eines ge-

samtschweizerischen Personalpools vereinfacht die interkantonale Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen und gleicht die Unterbestände in einzelnen Kantonen besser aus. Hingegen wurden die kantonalen Personalreserven abgeschafft, die es im Kanton Schaffhausen ohnehin nicht mehr gab. Im Bereich der Schutzbauten ging es darum, die Anzahl der Schutzanlagen zu reduzieren, so dass grundsätzlich pro Region noch eine Anlage den Behörden und Einsatzkräften zur Verfügung steht. Die Ersatzbeiträge aus dem Schutzraumbau stehen weiterhin in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume und zur Erneuerung privater Schutzräume zur Verfügung. Die verbleibenden Mittel können für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen, deren Rückbau sowie für die Beschaffung von Material und für die periodische Schutzraumkontrolle verwendet werden. Neu können zusätzlich auch noch Ausbildungsaufgaben im Zivilschutz durch Ersatzbeiträge finanziert werden. Aktuell ist eine weitere Teilrevision des BZG im Gange. Nebst gewissen Anpassungen im Bevölkerungsschutz nimmt der Bund Veränderungen im Zivilschutz vor. So soll das Ende der Schutzdienstpflicht auf 38 Jahre angehoben werden, damit auch Personen, die erst mit 25 rekrutiert werden, 14 Jahre Schutzdienst leisten können. Die Schutzdienstpflicht wird zudem ausgeweitet auf Militärdienstpflichtige, die am Ende ihres 25. Altersjahres die Rekrutenschule noch nicht absolviert haben, und Armeeangehörige, die nach Absolvierung der Rekrutenschule militärdienstuntauglich werden und noch mindestens 80 verbleibende Dienstage zu leisten hätten. Zivilschutzorganisationen, die einen Unterbestand aufweisen, werden als Einsatzbetriebe des Zivildienstes anerkannt. Sind sämtliche Mittel des Zivilschutzes zur Behebung des Unterbestands ausgeschöpft, können zivildienstpflichtige Personen verpflichtet werden, in solchen Zivilschutzorganisationen einen Teil ihrer Zivildienstpflicht zu leisten.

2. Wichtige Inhalte und Neuerungen

2.1 *Revisionsgegenstand*

Die grösste Anpassung erfährt das Zivilschutzgesetz im Bereich des Kulturgüterschutzes. Kulturelle Objekte gelten seit jeher als Zeugen der Geschichte einer Gemeinschaft und können eine verbindende Identität schaffen. Der Kulturgüterschutz hat sich zur Aufgabe gemacht, die identitätsstiftenden Objekte für die nachfolgenden Generationen beim Eintreten eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses zu erhalten. Sichern und respektieren – diese zwei Hauptforderungen gilt es beim Schutz von Kulturgütern gemäss Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (SR 0.520.3) zu befolgen (vgl. dazu auch das Zweite Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 26. März 1999 [SR 0.50.33]). Der Bund setzt das Haager Abkommen mit dem Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 20. Juni 2014 (KGSG; SR 520.3) und der dazugehörigen Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 29. Oktober 2014 (SR 520.31) sowie dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1)

und der Verordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020 (ZSV; SR 520.11) um. Auf kantonaler Ebene regeln insbesondere das ZSG und die kantonale Zivilschutzverordnung vom 6. Dezember 2016 (KZSV; SHR 520.101) die Umsetzung des Kulturgüterschutzes. Anders als das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (SR 0.520.3), das nur für bewaffnete Konflikte gilt, ist das Bundesrecht auch auf Notlagen und Katastrophen anwendbar. Die Kantone erstellen für ihre besonders schutzwürdigen Kulturgüter Dokumentationen und fotografische Sicherheitskopien und planen Notfallmassnahmen zum Schutz gegen Feuer, Gebäudeeinsturz, Wasser, Erdbeben, Murgänge und weitere spezifische Gefahren.

Der Kanton Schaffhausen hat dem Kulturgüterschutz bis anhin in zurückhaltender Weise Beachtung geschenkt, weshalb die Verantwortlichkeiten, die Aufgaben und die Finanzierung im Kulturgüterschutz zu wenig klar geregelt sind und so ein Vollzugsdefizit besteht. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll eine zeitgemässe Rechtsgrundlage im Kanton geschaffen werden, welche die Verantwortlichkeiten und die Aufgabenverteilung präzisiert und in einer umfassenden Kulturgüterschutz-Strategie münden soll. Nebst der Überarbeitung von Art. 10 ZSG sollen mit Art. 10a bis 10c drei weitere Artikel im Zivilschutzgesetz eingefügt werden. Mit diesen Artikeln sowie den Ergänzungen in der noch zu revidierenden kantonalen Zivilschutzverordnung werden die Zuständigkeiten und Verantwortungen klar geregelt, Lücken geschlossen und der Vollzug sichergestellt, ohne dass der Kanton Schaffhausen im Bereich Kulturgüterschutz in einem Übermass tätig wird.

2.2 Auswirkungen auf die Kantons- und Gemeindekompetenzen

ZSG	E-ZSG	Auswirkung
Art. 1	Art. 1	Keine
Art. 2	Art. 2	Keine
Art. 3	Art. 3	Keine
Art. 4	Art. 4	Keine
Art. 5	Art. 5	Keine (Abs. 1) Neben den Gemeinden können neu auch Partnerorganisationen, namentlich Feuerwehren, Leistungen beim Kanton beantragen (Abs. 2).
Art. 6	Art. 6	Keine
Art. 7	Art. 7	Keine
Art. 8	Art. 8	Keine

Art. 9	Art. 9	Keine; Trennung von Schutzraumbauten und Schutzanlagen (Abs. 1 und 2) Die Gemeinden sind neu verpflichtet, Bauvorhaben dem Amt für Bevölkerungsschutz und Armee zur Prüfung der Schutzraumbaupflicht zu melden (Abs. 6).
-	Art. 9a	Dies entspricht Art. 9 Abs. 2 ZSG.
Art. 10	Art. 10	Keine (Abs. 1) Neu bestimmt der Kanton in Abstimmung mit den Gemeinden die Kulturgüter von lokaler Bedeutung (C-Objekte; Abs. 2). Kontrollrecht des Kantons (Abs. 3).
-	Art. 10a	Zuständigkeit der Gemeinden für Kulturgüter, in ihrem Eigentum stehen oder ihnen anvertraut sind (Abs. 1). Unterstützung des Kantons (Abs. 2).
-	Art. 10b	Keine
-	Art. 10c	Keine (Abs. 1) Beitragspflicht der Standortgemeinde (Abs. 2). Keine (Abs. 3)
Art. 11	Art. 11	Keine
Art. 13	Art. 13	Keine
Art. 14	Art. 14	Keine
Art. 15	Art. 15	Keine
Art. 16	Art. 16	Keine

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Kanton keine ins Gewicht fallenden neuen Kompetenzen zu Lasten der Gemeinden enthält, sondern im Wesentlichen der heutige Zustand präziser im Bevölkerungsschutzgesetz abgebildet wird.

3. Vernehmlassung

Am 28. November 2023 ermächtigte der Regierungsrat das Finanzdepartement, einen Entwurf dieses Berichts und Antrags in die Vernehmlassung zu schicken. Innert erstreckter Frist nahmen die EDU und die SP, die Gemeinden Beringen, Lohn, Neuhausen am Rheinfall und Stetten, der Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen, dessen Stellungnahme sich Barga, Buchberg, Hallau, Rüdlingen, Schaffhausen, Stein am Rhein (mit ergänzenden separaten Ausführungen) und Wilchingen anschlossen, die Regionale Führungsorganisation Mittelklettgau (Gächlingen, Neunkirch und Siblingen) sowie das Departement des Innern und die Staatskanzlei Stellung. Beggingen verzichtete auf eine Stellungnahme. Die Vernehmlassungsantworten haben gezeigt, dass die Teilrevision grundsätzlich begrüsst wird. Einzelne Änderungsvorschläge lösten jedoch Fragen aus und führten zu Änderungsforderungen. Die sich aus der Vernehmlassung ergebenden Hinweise flossen in den nun vorliegenden Antrag für eine Gesetzesänderung ein. Der Vernehmlassungsbericht steht auf der Webseite des Kantons Schaffhausen respektive des Amtes für Bevölkerungsschutz und Armee zur Einsicht offen.

4. Erläuterung der einzelnen Artikel

Art. 1 Gegenstand

Diese Bestimmung erwähnt neu auch das KGSG. Zudem wird detailliert festgehalten, dass es sich um Aufgaben für den Kanton und die Gemeinden in den Bereichen Zivilschutz, Schutzbauten und Kulturgüterschutz sowie deren Finanzierung handelt.

Art. 2 Zuständigkeiten

Der Kanton erhält in Art. 2 Abs. 1 E-ZSG eine subsidiäre Zuständigkeit für alle Bereiche dieses Gesetzes. Nicht mehr erforderlich ist in Art. 2 Abs. 2 E-ZSG, dass der Regierungsrat die für den Zivilschutz zuständige kantonale Behörde bestimmt, da dies künftig aus Art. 3 Abs. 1 E-ZSG hervorgeht.

B. Zivilschutz

Präzisierung der Kapitelbezeichnung, da in den folgenden Artikeln nicht nur organisatorische Themen behandelt werden.

Art. 3 Zivilschutzorganisation

a) Abs. 1

Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee wird als zuständige kantonale Behörde bezeichnet.

b) Abs. 2

Übernahme der Aufgaben des Zivilschutzes gemäss Art. 28 BZG: Es handelt sich um eine formelle Anpassung, die keine Auswirkungen auf den Zivilschutz hat. Unter präventiven Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Schäden sind Massnahmen zu verstehen, die das Schadensausmass bei einem Ereignis verringern sollen, so etwa Vorkehrungen beim Hochwasserschutz, indem beispielsweise ein Flussbett von Geschiebe und Geröll freigemacht wird.

c) Abs. 3

Übernahme der Aufgaben des Zivilschutzes gemäss Art. 28 BZG: Es handelt sich um eine formelle Anpassung, die keine Auswirkungen auf den Zivilschutz hat.

Art. 4 Formationen der Zivilschutzorganisation

a) Abs. 1

Art. 4 Abs. 1 E-ZSG präzisiert, dass das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee die Struktur der Zivilschutzorganisation definiert.

b) Abs. 2

Das Gefährdungspotential berücksichtigt weiterhin auch die topografischen und soziodemografischen Verhältnisse. Die Struktur der Zivilschutzorganisation muss den konkreten Verhältnissen im Kanton und den Bedürfnissen der Führungs- und Partnerorganisationen sowie der Behörden entsprechen. Die Definition der Formationen ist daher immer wieder zu überprüfen.

Art. 5 Zivilschutzeinsätze

a) Marginalie

Der Randtitel ist an den effektiven Inhalt von Art. 5 E-ZSG anzupassen.

b) Abs. 1

Die Norm wird sprachlich präzisiert und an Art. 46 BZG angepasst. Materiell ergeben sich keine Anpassungen. Mit "Kanton" ist gemäss § 7 KZSV die Kantonale Führungsorganisation, sofern sie bereits im Einsatz ist, oder das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee gemeint. Die Art und Weise, wie das Aufgebot erfolgt, wird auf Verordnungsstufe geregelt. Einstweilen vorgesehen sind SMS, Telefon, E-Mail und Briefe.

c) Abs. 2

Es wird neu festgehalten, dass nicht nur die Gemeinden, sondern auch Partnerorganisationen und Dritte Leistungen bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen, für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft beantragen können. Die Gemeinden haben im kommunalen Recht selbst zu definieren, welche Behörde Antrag stellen darf. Dies können beispielsweise die GFO/RFO oder - je nach Ereignisfall - nur die jeweilige Feuerwehr, das Bauamt oder eine andere kommunale Behörde sein. Die Gemeinden, Partnerorganisationen und Dritte beantragen keine konkreten Formationen, sondern Leistungen des Zivilschutzes. Es obliegt der Zivilschutzorganisation zu entscheiden, mit welchen Formationen sie in den Einsatz geht. Die Kantonale Führungsorganisation (KFO) ist unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 3 E-ZSG für die Priorisierung und den Einsatz der kantonalen Mittel zuständig. Grundsätzlich werden die eigenen Mittel zuerst im Kanton und für die eigenen Bedürfnisse eingesetzt. Die ZSO entscheidet in der Folge, welche Formationen und wie viele Personen sie einsetzt. Die Fristen richten sich nach der Dringlichkeit des Einsatzes. In der Regel entstehen bei einem Einsatz wegen eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses gemäss Art. 3 Abs. 2 E-ZSG den Gemeinden keine Kosten. Wie bis anhin können dagegen bei Einsätzen gemäss Art. 3 Abs. 3 E-ZSG die Gemeinden kostenpflichtig werden.

Art. 6 Material

a) Abs. 1

Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee sorgt für die Beschaffung sowie Einsatzbereitschaft des Materials und der Fahrzeuge wie auch für die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen.

b) Abs. 2

Das Material ist nicht nur in enger Zusammenarbeit mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundes, sondern auch von interkantonalen Gremien zu beschaffen. Damit soll insbesondere mit den Kantonen in der Ostschweiz eine im Bedarfsfall funktionierende Interoperabilität geschaffen werden.

c) Abs. 3

Die Zivilschutzorganisation kann nicht für alle denkbaren bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisse das erforderliche Material vorrätig halten. Die ZSO erhält von den Partnerorganisationen Leistungsaufträge, weshalb diese für die Beschaffung von spezifischem Einsatzmaterial verantwortlich sind. So hat das Veterinäramt das Einsatzmaterial für die Bewältigung einer Tierseuche finanziert, wohingegen die ZSO eine Seuchenbekämpfungsformation gegründet hat. Als zweites Beispiel sei die Aufgabe der ZSO erwähnt, bei einem Stromausfall im Auftrag

der Schaffhauser Polizei die Polycom-Antennen im Kanton Schaffhausen mit Strom zu versorgen. Die dafür erforderlichen Notstromaggregate hat die Schaffhauser Polizei angeschafft. Die Kostenverteilung, namentlich auch für die Lagerung des Materials, ist in einer Leistungsvereinbarung zu regeln.

Art. 7 Aus- und Weiterbildung

a) Abs. 1

Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee ist für die Grund-, Fach- und Kaderausbildung sowie die Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen zuständig. Es betreibt hierfür aktuell eine Ausbildungsanlage in Oberwiesen/Schleitheim und betreibt künftig in Beringen eine Ausbildungsinfrastruktur.

b) Abs. 1^{bis}

Die Zivilschutzorganisation ist gemäss den Vorgaben des Amts für Bevölkerungsschutz und Armee für die Ausbildungsdienste der Formationen wie Vorkurse, Kadervorkurse und Wiederholungskurse zuständig.

c) Abs. 2

Der Begriff "Einsatzschwerpunkt" ist nicht nötig und verwirrt mehr als er nützt, zumal die Vorgaben des Bundes und die konkreten Gefahren im Kanton Schaffhausen entscheidend sind.

d) Abs. 3

Art. 7 Abs. 3 E-ZSG wird an Art. 4 E-ZSG angepasst. Dies erlaubt Übungen z.B. mit den Feuerwehren oder der Schaffhauser Polizei, mit dem Bund, aber auch mit privaten Anbietern, z.B. für Fahrkurse oder für die Bedienung von grossen Baumaschinen.

Art. 8 Zivilschutzstelle

a) Abs. 1

Die zuständige kantonale Behörde ist das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee.

b) Abs. 2

Die Aufzählung in Art. 8 Abs. 2 E-ZSG ist nicht abschliessend. Art. 8 Abs. 2 lit. d E-ZSG entspricht dem heutigen Art. 8 Abs. 3 ZSG. Die Zivilschutzstelle stellt auch die Administration der Aus- und Weiterbildung sowie der Einsätze sicher. Die Milizangehörigen (Fouriere) unterstützen dabei die Zivilschutzstelle. Art. 8 Abs. 3 ZSG kann daher aufgehoben werden.

Art. 9 Schutzräume

a) Abs. 1

Die zuständige kantonale Behörde ist das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee.

b) Abs. 2

Der heutige Art. 9 ZSG wird in zwei Artikel über die Schutzräume und die Schutzanlagen aufgeteilt. Art. 9 Abs. 1 zweiter Teil, Abs. 2 sowie 5 bilden neu Art. 9a E-ZSG. Art. 9 Abs. 2 E-ZSG entspricht Art. 9 Abs. 4 ZSG, jedoch ohne den Bereich Schutzanlagen. Art. 9 Abs. 2 ZSG wird aufgrund der sachenrechtlichen Grundsätze des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (SR 210) angepasst.

e) Abs. 6

Diese Bestimmung ist erst nach der Vernehmlassung eingefügt worden. Sie soll sicherstellen, dass die Gemeinden alle Bauvorhaben dem Amt für Bevölkerungsschutz und Armee melden und dass die Ausführung der Bauarbeiten gemäss Art. 74 Abs.1 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 1. Dezember 1997 (SHR 700.100) erst beginnen darf, wenn das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee rechtskräftig über die Schutzraumbaupflicht entschieden hat. Damit wird Art. 63 Abs. 1 BZG im kantonalen Recht konkretisiert und Art. 58 Abs. 1 lit. i des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 1. Dezember 1997 (SHR 700.100) ergänzt.

Art. 9a Schutzanlagen

a) Abs. 1

Die zuständige kantonale Behörde ist das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee.

b) Abs. 2

Art. 9a Abs. 2 E-ZSG entspricht dem heutigen Art. 9 Abs. 2 ZSG. Es ergibt sich somit gegenüber dem aktuellen Rechtszustand keine Änderung. Gemäss Art. 91 Abs. 1 f. ZSV erstellen die Kantone eine Bedarfsplanung, in der sie die benötigten Schutzanlagen bestimmen. Sie aktualisieren die Bedarfsplanung mindestens alle zehn Jahre. Art. 92 Abs. 1 ZSV bestimmt, dass Art, Anzahl und Typ der Schutzanlagen sich nach dem Bedarf der Kantone für den Einsatz bei Katastrophen und in Notlagen richten. Dabei ist von Folgendem auszugehen:

- a) Jedes kantonale und regionale Führungsorgan verfügt über einen Kommandoposten.
- b) Die Zivilschutzorganisationen verfügen über die zur geschützten Unterbringung ihres Personals und Materials erforderlichen Bereitstellungsanlagen.

- c) Für den Fall eines bewaffneten Konflikts ist zusätzlich eine Reserve an Bereitstellungsanlagen von maximal 30 Prozent der Sollbestände einzuplanen.

Die Schutzanlagen dienen somit sowohl den Gemeinden wie auch dem Kanton. Der Kanton verfügt Stand heute über genügend Schutzanlagen. Es sind aktuell keine Neubauten geplant. Die Eigentumsverhältnisse richten sich dabei vorab nach dem ZGB. Die heutige Rechtslage soll nicht geändert werden.

c) Abs. 3

Art. 9a Abs. 3 E-ZSG entspricht dem heutigen Art. 9 Abs. 4 ZSG. Eine materielle Änderung ist nicht vorgesehen.

d) Abs. 4

Art. 9a Abs. 4 E-ZSG entspricht materiell dem heutigen Art. 9 Abs. 5 ZSG. Zuständig für die Aufhebung einer Schutzanlage ist - in Absprache mit dem Bund - das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee, da dieses nach Art. 9a Abs. 1 E-ZSG i.V.m. Art. 69 Abs. 1 BZG den Bedarf an Schutzanlagen festlegt. Die Aufhebung einer Schutzanlage kann sich insbesondere ergeben, wenn diese aufgrund der veränderten Verhältnisse nicht mehr benötigt wird oder nicht mehr den Schutzvorschriften entspricht. Die aufgehobenen Schutzanlagen werden in der Regel für öffentliche Schutzräume oder für Kulturgüterschutzräume umgenutzt, je nach Situation ist aber auch ein Abbruch denkbar.

Art. 10 Zuständigkeiten des Kantons im Kulturgüterschutz

a) Abs. 1

aa) Die Sicherstellung des Kulturgüterschutzes obliegt gemäss der aktuellen Gesetzgebung der Zivilschutzorganisation. Neu soll der Regierungsrat die kantonale Stelle bezeichnen, welche gemäss Art. 5 KGSG für die Sicherung der Kulturgüter zuständig ist. Dies muss nicht zwingend das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee sein, zumal sich beim Kulturgüterschutz zwangsläufig Verbindungen zum Denkmalschutz ergeben. Da aber die Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz in diesem Bereich sehr eng ist, macht es Sinn, das Amt für Bevölkerungsschutz auch für den Kulturgüterschutz vorzusehen. Erforderlich ist zudem ein beratendes Gremium, das einerseits den Kulturgüterschutz strategisch ausrichtet sowie weiterentwickelt und das andererseits die operative Umsetzung der strategischen Vorgaben sowie die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Partnern sicherstellt. Für die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Kulturgüterschutzes im Kanton Schaffhausen kann der Regierungsrat eine Kommission einsetzen. Die Kommission soll für folgende Aufgaben verantwortlich zeichnen:

- Beratung des Regierungsrates in Sachen Kulturgüterschutz;
- Steuerung der Zielsetzung im Kulturgüterschutz;
- Antragstellung beim Inventar der lokalen, d.h. C-Objekte zu Händen des Regierungsrats;
- Beratung im Bereich der Vorbeugung (Ausbildung, Einsatzplanung);
- Stellungnahmen bei Vernehmlassungen in Sachen Kulturgüterschutz;
- Fachliche Unterstützung der Koordinationsstelle.

Stand heute wird das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee anstelle der Zivilschutzorganisation zur zuständigen Stelle für den Kulturgüterschutz gemäss Art. 5 Abs. 1 KGSG. Es vollzieht alle dem Kanton gemäss der Kulturgüterschutzgesetzgebung zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Stelle übertragen sind. Hierzu wird das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee eine Koordinationsstelle aufbauen, welche die Umsetzung der strategischen Vorgaben sicherstellt und die verschiedenen Tätigkeiten im Kulturgüterschutz koordiniert. Die Koordinationsstelle soll insbesondere zuständig für folgende Aufgaben sein:

- die Führung und Koordination der Aufgaben des Kantons nach dem KGSG;
- die Definition der Zielsetzungen und Jahresplanung;
- Information der Partnerorganisationen, Besitzerinnen und Besitzer sowie Gemeinden;
- Koordination der Ausbildung im Bereich des Kulturgüterschutzes;
- die Führung des Verzeichnisses der zu schützenden Kulturgüter von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung;
- die Beratung und Unterstützung von Besitzerinnen und Besitzern von Kulturgütern bei der Erstellung von Notfallplanungen in Absprache mit den Einsatzkräften;
- die Anordnung und Budgetierung von Sicherstellungsdokumentationen, Verlegungsplanungen sowie bauliche und andere geeignete Schutzmassnahmen für Kulturgüter, die im Eigentum des Kantons stehen;
- Entscheid über Anträge von Besitzerinnen und Besitzern von Kulturgütern betreffend Unterstützungsbeiträge des Kantons für Schutzmassnahmen;
- Führung eines Verzeichnisses der Sicherstellungsdokumentationen;
- Kontrolle von Kulturgütern im Kanton und der getroffenen Schutzmassnahmen;
- Berichterstattung in der Kommission.

Die personellen Ressourcen des Amts für Bevölkerungsschutz und Armee für den KGS betragen aktuell rund 10 Stellenprozente. Für den Aufbau der Koordinationsstelle sowie für das Erledigen der Aufgaben sind in einer ersten Phase 30 Stellenprozente und somit zusätzlich 20 Stellenprozente notwendig. Würden diese Leistungen bei Dritten eingekauft, wäre mit deutlich höheren Kosten zu rechnen.

Die Erstellung und Nachführung der Inventare für Kulturgüter von nationaler (A-Objekte; 78 A-Objekte im Kanton, z.B. Museum zu Allerheiligen) und regionaler Bedeutung (B-Objekte; 570 Objekte im Kanton, z.B. Bergkirche St. Moritz in Hallau) richtet sich nach dem Bundesrecht. Für das Inventar der Kulturgüter von lokaler Bedeutung (C-Objekte) ist der Kanton zuständig. Die C-Objekte wurden bisher nicht systematisch flächendeckend erfasst, weshalb eine Gesamtübersicht fehlt. Dies soll mit der Anpassung von Art. 10 Abs. 2 E-ZSG geändert werden.

bb) Art. 10 Abs. 3 E-ZSG gemäss Vernehmlassungstext ist in Art. 10 Abs. 1 E-ZSG integriert worden. Es dürfte bei C-Objekten, aber auch bei vielen A- und B-Objekten, wohl den Regelfall darstellen, dass die schützenswerten Objekte weder im Eigentum des Kantons stehen noch diesem anvertraut sind. Massgebend ist in diesem Fall Art. 10b Abs. 1 Satz 1 E-ZSG, wonach grundsätzlich die Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise Besitzerinnen und Besitzer von Kulturgütern für deren Schutz selbst zuständig sind. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 E-ZSG hält lediglich das Selbstbindungsprinzip fest, wonach der Kanton sich an die ihm auferlegten Pflichten halten muss und er somit für den Schutz seiner eigenen Kulturgüter selbst zuständig ist.

b) Abs. 2

Das Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung verzeichnet Kulturgüter, die vor den Auswirkungen von bewaffneten Konflikten, Naturereignissen und anderen Gefahren vorrangig zu schützen sind. Das Inventar beruht auf dem Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, dem die Schweiz 1962 beigetreten ist. Im Hinblick auf mögliche Restaurierungen oder Rekonstruktionen wird zu jedem Objekt eine Sicherstellungsdokumentation erarbeitet und systematisch ergänzt. Für die wichtigsten beweglichen Kulturgüter werden Schutzräume gebaut. Das Inventar unterscheidet Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte) und von regionaler Bedeutung (B-Objekte). Es umfasst Objekte in den Kategorien Einzelbau, Sammlungen, Archäologie und Spezialfälle. Diese Objekte wurden aufgrund einheitlicher Kriterien bewertet und in einem gesamtschweizerischen Vergleich eingestuft (vgl. <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/baukultur/archaeologie-und-denkmalpflege/inventare/kgs-inventar.html>; zuletzt abgerufen am 15. Mai 2024). C-Objekte sind dagegen nur von lokaler oder kommunaler Bedeutung. Der Kanton bestimmt nach Art. 10 Abs. 2 E-ZSG nur nach Rücksprache mit der betroffenen Gemeinde ein Kulturgut als C-Objekt. Damit ist gewährleistet, dass die Gemeinden massgeblich beeinflussen können, ob ein Kulturgut den Status eines C-Objekts erhält. Die Gemeinden können und sollen dabei auf ihre Denkmalschutzinventare abstellen.

c) Abs. 3

Damit die zuständige Stelle zur Sicherung der Kulturgüter ihre Aufgaben erfüllen kann, muss sie die Kulturgüter und die entsprechenden Schutzmassnahmen gestützt auf Art. 10 Abs. 3 E-ZSG kontrollieren können.

Art. 10a Zuständigkeiten der Gemeinden im Kulturgüterschutz

a) Abs. 1

Mit Art. 10a Abs. 1 E-ZSG wird die bereits heute geltende Rechtslage abgebildet, wobei für A- und B-Objekte, allenfalls auch für C-Objekte, Subventionen des Bundes und des Kantons ausgerichtet werden. Da die Zuständigkeit bei den Gemeinden liegt, haben diese die Schutzmassnahmen vorzusehen, wobei je nach Objektart auch die zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden einzubeziehen sind. Da es um ihr eigenes Eigentum oder um anvertrautes Gut geht, haben die Gemeinden vorab für die Finanzierung besorgt zu sein, soweit nicht Subventionen oder ausserordentliche Kantonbeiträge beantragt werden können. Art. 10 Abs. 1 E-ZSG entspricht nun Art. 10a Abs. 1 E-ZSG.

b) Abs. 2

Da die Gemeinden oft besser wissen, wo Kulturgüter von lokaler Bedeutung sind, ist die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden bei allen zu schützenden Kulturgütern wichtig.

Art. 10b Aufgaben der Eigentümerinnen und Eigentümer

a) Abs. 1

Der Schutz der Kulturgüter durch dokumentarische, bauliche und organisatorische Massnahmen bleibt vorab Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer respektive Besitzerinnen und Besitzer. Dies entspricht dem heutigen Rechtsstand. Neu ist, dass der Kanton sie verpflichten kann, die erforderlichen baulichen und technischen Massnahmen zu treffen oder zu dulden, wobei das Verhältnismässigkeitsprinzip gilt. Die verbindlich vorgeschriebenen Schutzmassnahmen sind fristgerecht zu treffen. Der Kanton soll sich im Gegenzug im Rahmen der Möglichkeiten und auf Antrag der Eigentümerinnen und Eigentümer respektive der Besitzerinnen und Besitzer finanziell an den Kosten für die Planung und Durchführung von Schutzmassnahmen beteiligen (siehe Art. 10c E-ZSG). Der Kantonsrat wird mit der Festlegung des Budgets gestalten können, wie rasch und in welchem Umfang solche Schutzmassnahmen umgesetzt werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass Eigentümerinnen und Eigentümer ein ureigenes Interesse haben, die ihnen gehörenden Kulturgüter in geeigneter Weise zu schützen.

b) Abs. 2

Dieser Absatz ist Folge von Art. 10 Abs. 1 E-ZSG, wonach der Kanton für die Sicherung der Kulturgüter zuständig ist. Sollte der Bund zuständig sein, wird der Kanton Schadensmeldungen an diesen weiterleiten. Jede Person kann respektive muss Schäden an inventarisiertem Kulturgut melden. Diese Obliegenheit trifft vorab die Eigentümerinnen und Eigentümer respektive die Besitzerinnen und Besitzer des beschädigten Kulturguts. Für die zu regelnde Frage ist die Zuständigkeit ausreichend klar formuliert.

Art. 10c Kantonsbeiträge

a) Abs. 1

Der Kanton kann sich auf Antrag hin an den Kosten, die für die Planung und Durchführung von Schutzmassnahmen im Bereich des Kulturgüterschutzes anfallen, beteiligen (Abs. 1). Aufgrund der Eigenverantwortung sollen aber nur jene Eigentümerinnen und Eigentümer Kantonsbeiträge erhalten, die nachweislich auf diese angewiesen sind. Wer somit Schutzmassnahmen selbst bezahlen kann, erhält seitens des Kantons keine Unterstützung. Nicht ausgeschlossen ist, dass auch Gemeinden Beiträge erhalten können, namentlich bei A- und B-Objekten. Art. 10c Abs. 1 E-ZSG ist bewusst als Ermessensbestimmung formuliert, so dass dem Amt für Bevölkerungsschutz und Armee ein erheblicher Spielraum zusteht. Nochmals ist darauf hinzuweisen, dass die zu verteilenden Mittel der Kantonsrat mit dem Budget bestimmt.

b) Abs. 2

Die Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 E-ZSG. Um sachgerechte Entscheide zu fällen, braucht es die entsprechenden Fähigkeiten, namentlich für die Beurteilung der Kulturgüter und die erforderlichen Schutzmassnahmen. Es liegt in der Sache selbst, dass die Belastung für die einzelnen Gemeinden nicht bereits jetzt bestimmbar ist. Denn nicht jede Schaffhauser Gemeinde verfügt in gleichem Umfang über schützenswerte Kulturgüter. Zudem ist einstweilen auch nicht absehbar, wann welche Schutzmassnahmen zu ergreifen sind, können doch aufgrund der Budgetrestriktionen nicht alle in rascher Folge oder gar gleichzeitig umgesetzt werden.

Die Höhe des Kantonsbeitrags liegt zwischen 15 und 35 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Standortgemeinde, in der sich das inventarisierte Kulturgut befindet, ist zudem verpflichtet, zusätzlich einen Beitrag von in der Regel zwei Dritteln des Kantonsbeitrags zu leisten. Für die Bestimmung der Höhe des Kantonsbeitrags ist die Bedeutung des Kulturguts, dessen Erhaltungszustand und die Qualität der Schutzmassnahmen massgebend. Analog zu Art. 11a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom

12. Februar 1968 (NHG; SHR 451.100) bedarf es auch im Kulturgüterschutz einer engen, fachkundigen Begleitung der Schutzprojekte. Die konkrete Umsetzung wird in der KZSV geregelt.

c) Abs. 3

Wie bereits oben ausgeführt, stehen die Eigentümerinnen und Eigentümer respektive Besitzerinnen und Besitzer in der Pflicht, die erforderlichen Schutzmassnahmen zu ergreifen. Art. 10c Abs. 2 und 3 E-ZSG entsprechen der bewährten Regelung für Massnahmen des Denkmal- und Heimatschutzes gemäss Art. 11a NHG. Auf Verordnungsstufe wird der Regierungsrat die Aufgaben der Kommission und der Koordinationsstelle sowie die naheliegende Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie regeln müssen. Letzteres verfügt über ausgewiesene Fachleute, auf deren Wissen der Kulturgüterschutz gerne zurückgreift. Der Kantonsrat kann keine Auflagen oder Bedingungen vorsehen, genehmigt er doch allein einen bestimmten Budgetbetrag. Nicht möglich ist, dass die Gemeinden ihrerseits Auflagen oder Bedingungen vorsehen, da diese kein separates Bewilligungsverfahren vorzusehen haben. Entscheidbehörde ist vielmehr allein der Kanton, der aber auf die wohlverstandenen Interessen der Gemeinden gebührend Rücksicht nehmen wird.

Auf Kantons- und Gemeindebeiträge besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge. Sie werden im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt, was dem Kantonsrat eine erhebliche Einflussmöglichkeit schafft. Zudem können allein die Kantonsbeiträge mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Art. 13 Kostentragung für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft

Aufgrund der unterschiedlichen Dauer und Art der Einsätze hat der Regierungsrat bis heute keinen allgemeinen Gebührentarif erlassen. Sinnvoll ist vielmehr, dass das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee die effektiv entstehenden Kosten zusammenstellt und dabei einerseits den Grundsatz von Art. 13 Abs. 1 ZSG, wonach die Bestellerin oder der Besteller die Kosten zu tragen hat, andererseits aber auch Art. 13 Abs. 2 ZSG, welcher eine teilweise Kostenübernahme seitens der Gemeinde oder der Kantons regelt, je nach Interessengrad des Kantons oder der Gemeinde für den Einsatz zugunsten der Gemeinschaft bei der Kostenverteilung mitberücksichtigt. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist der Kostenteiler mittels Vereinbarung vorgängig festzulegen. Wer nach dem Einsatz mit der Kostenhöhe nicht einverstanden ist, kann diese auf dem üblichen Rechtsmittelweg anfechten.

Art. 14 Ersatzbeiträge

a) Abs. 1

Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee wird als zuständige kantonale Behörde bezeichnet.

b) Abs. 2

Dieser Absatz ist erst nach der Vernehmlassung eingefügt worden. Er regelt, dass die erhobenen Ersatzbeiträge in den kantonalen Ersatzbeiträgefonds fliessen und dass der Regierungsrat die Höhe sowohl der zu erhebenden als auch der auszurichtenden Ersatzbeiträge nach Massgabe des Bundes festlegt.

Art. 15 Vermögensrechtliche Ansprüche

Anpassung des Verweises an das aktuelle BZG

Art. 16 Strafverfolgung

Anpassung des Verweises an das aktuelle BZG und grammatikalische Korrektur. Anders als in der Vernehmlassungsvorlage ist in Art. 16 Abs. 2 E-ZSG neu das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee aufgeführt.

5. Personelle, finanzielle und volkswirtschaftliche Auswirkungen

Die Anpassungen im Kulturgüterschutz haben finanzielle und personelle Auswirkungen, da dieser Bereich strukturell und konzeptionell gestärkt werden muss, um die bundesgesetzlichen Vorgaben überhaupt erfüllen zu können (siehe Erläuterungen zu den Art. 10 - 10c E-ZSG). Aktuell können im Amt für Bevölkerungsschutz und Armee für den Kulturgüterschutz maximal 10 Stellenprozente eingesetzt werden. Für den Aufbau der Koordinationsstelle sowie die Erledigung der Aufgaben sind in einer ersten Phase rund 30 Stellenprozente nötig, so dass zusätzlich 20 Stellenprozente erforderlich sind. Dies entspricht jährlichen Mehrkosten von rund 25'000 Franken. Der Regierungsrat hat die Stellenerhöhung mit dem Budget 2025 bereits beantragt. Auch für die Gemeinden ist ein gewisser Mehraufwand zu erwarten. Dieser bleibt jedoch überschaubar, sofern ein aktuelles Denkmalschutzinventar vorliegt, auf welchem aufgebaut werden kann.

Zudem soll sich der Kanton künftig wieder an baulichen und technischen Schutzmassnahmen von inventarisierten Kulturgütern beteiligen können. Seit 2016 werden keine Beiträge für Dokumentationsarbeiten mehr ausbezahlt, weil der Bund seinerseits die Zahlungen einstellte. Die Beiträge des Kantons lagen zwischen 2006 und 2015 durchschnittlich bei rund 45'000 Franken

pro Jahr. Es ist aktuell unklar, wie hoch die Kantonsbeiträge künftig ausfallen werden. Ausgehend von den früheren Werten ist mit 50'000 Franken pro Jahr zu rechnen, wobei der Kantonsrat mit dem Budget den zur Verfügung stehenden Betrag definieren kann. Gemäss Art. 10c E-ZSG beteiligt sich der Kanton an Schutzmassnahmen, wenn die Standortgemeinde sich ebenfalls in der Regel mit zwei Dritteln des Kantonsbeitrags beteiligt. Somit würden über alle Gemeinden gesehen ebenfalls Mehrkosten in der Höhe von jährlich insgesamt 30'000 Franken entstehen. Wieviel davon auf die einzelnen Gemeinden entfallen, hängt davon ab, wie viele inventarisierte Kulturgüter vorhanden sind, für die Schutzmassnahmen erforderlich sind.

Sehr geehrter Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem beigefügten Entwurf zu einer Änderung des Zivilschutzgesetzes zuzustimmen.

Schaffhausen, 11. März 2025

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber-Stv.:

Christian Ritzmann

Anhang:

1) Entwurf der Teilrevision des Zivilschutzgesetzes

Arbeitsversion
Zivilschutzgesetz
(ZSG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **520.100**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Der Erlass SHR [520.100](#) (Zivilschutzgesetz (ZSG) vom 22. August 2016) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt die Erfüllung der im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)¹⁾, im Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG)²⁾ und im kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG)³⁾ dem Kanton und den Gemeinden übertragenen Aufgaben, namentlich im Bereich des Zivilschutzes, der Schutzbauten und des Kulturgüterschutzes sowie deren Finanzierung.

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Zuständigkeiten (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton erfüllt die Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes, der Schutzbauten und im Kulturgüterschutz, sofern nichts anderes geregelt ist.

¹⁾ SR [520.1](#).

²⁾ SR [520.3](#).

³⁾ SHR [500.100](#).

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**, **Abs. 3** (geändert)

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee betreibt eine Zivilschutzorganisation.

² Soweit nach eidgenössischem oder kantonalem Recht keine besonderen Zuständigkeiten festgelegt sind, erfüllt die Zivilschutzorganisation im Zusammenhang mit bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen:

- a) (geändert) den Schutz und die Rettung der Bevölkerung
- b) (geändert) die Unterstützung der Führungsorgane
- c) (geändert) die Betreuung schutzsuchender Personen
- e) (geändert) die Unterstützung der Partnerorganisationen, Behörden und von Dritten.

³ Sie kann zudem eingesetzt werden für:

- a) (neu) präventive Massnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Schäden
- b) (neu) Instandstellungsarbeiten nach Schadenereignissen
- c) (neu) Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee definiert die Formationen der Zivilschutzorganisation.

² Die Formationen richten sich nach dem Gefährdungspotenzial im Kanton.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Zivilschutzeinsätze (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton kann die Zivilschutzorganisation aufbieten bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen, welche das Kantonsgebiet, andere Kantone oder das benachbarte grenznahe Ausland betreffen sowie für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler oder kommunaler Ebene.

² Die Gemeinden, Partnerorganisationen und Dritte können beim Kanton Leistungen bei bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen und für Instandstellungsarbeiten sowie für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft beantragen.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee sorgt für die Beschaffung und die Einsatzbereitschaft des Materials und der Fahrzeuge der Zivilschutzorganisation sowie für die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen.

² Das Material ist in enger Zusammenarbeit mit den weiteren Partnerorganisationen und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundes sowie interkantonalen Gremien des Bevölkerungsschutzes zu beschaffen.

³ Die Partnerorganisationen und Behörden sind im Rahmen von Leistungsaufträgen für die Beschaffung von spezifischem Einsatzmaterial zuständig.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee führt die Grund-, Fach- und Kaderausbildung sowie die Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen durch. Es betreibt eine Ausbildungsinfrastruktur.

^{1bis} Die Zivilschutzorganisation führt gemäss Vorgaben des Amtes für Bevölkerungsschutz und Armee die Ausbildungsdienste der Formationen durch.

² Inhalt und Dauer der Aus- und Weiterbildung richten sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben und dem Gefährdungspotenzial im Kanton.

³ Aus- und Weiterbildung können mit anderen Kantonen, dem Bund, Partnerorganisationen und Dritten organisiert und durchgeführt werden.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**, **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee betreibt eine Zivilschutzstelle.

² Die Zivilschutzstelle ist verantwortlich für:

- a) (geändert) die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen in die Formationen und deren Aufgebot zur Aus- und Weiterbildung und für Einsätze
- d) (neu) die Administration der Aus- und Weiterbildung sowie der Einsätze.

³ *Aufgehoben.*

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 6** (neu)

Schutzräume (Überschrift geändert)

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee steuert nach den Vorgaben des Bundes den Schutzraumbau und die Zuweisung der Bevölkerung.

² Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer ist verantwortlich für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und den Unterhalt des Schutzraumes. Mittels Vereinbarung mit dem Kanton können die Zuständigkeiten abweichend geregelt werden.

⁶ Die Gemeinden sind verpflichtet, Bauvorhaben dem Amt für Bevölkerungsschutz und Armee zur Prüfung der Schutzraumbaupflicht zu melden. Die Baufreigabe darf erst erfolgen, wenn ein rechtskräftiger Entscheid über die Schutzraumbaupflicht vorliegt.

Art. 9a (neu)

Schutzanlagen

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee legt den Bedarf an Schutzanlagen fest und nimmt die erforderlichen Kontrolltätigkeiten wahr.

² In Gebieten, in denen nicht genügend Schutzanlagen vorhanden sind, erstellt der Kanton im Einvernehmen mit den Gemeinden neue Anlagen. Soweit diese auf Gemeindegebiet zu erstellen sind, ist von den Gemeinden ein geeignetes Grundstück unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wobei vorzusehen ist, dass der Kanton Eigentümer dieser neu zu erstellenden Baute wird. Durch Vereinbarung zwischen der betroffenen Gemeinde und dem Kanton können die Eigentumsverhältnisse gemäss Zivilrecht abweichend geregelt werden.

³ Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer ist verantwortlich für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzanlagen. Durch Vereinbarung mit dem Kanton können die Zuständigkeiten abweichend geregelt werden.

⁴ Werden Schutzanlagen aufgehoben, sind die dafür ausgerichteten Kantonsbeiträge analog der bundesrechtlichen Rückerstattungspflicht für Bundesbeiträge von den Gemeinden zurückzuerstatten. Abschreibungen werden angemessen berücksichtigt.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

Zuständigkeiten des Kantons im Kulturgüterschutz (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton ist für die Schutzmassnahmen für inventarisierte Kulturgüter zuständig, die in seinem Eigentum stehen oder ihm mit seinem Einverständnis anvertraut sind, soweit diese Aufgabe nicht den Bund trifft. Der Regierungsrat bezeichnet die für den Kulturgüterschutz zuständige kantonale Stelle und kann eine beratende Kommission einsetzen.

² Der Kanton bezeichnet nach Rücksprache mit den Gemeinden die Kulturgüter von lokaler Bedeutung (C-Objekte).

³ Der Kanton ist berechtigt, im Kanton vorhandene, inventarisierte Kulturgüter und die getroffenen Schutzmassnahmen zu kontrollieren.

Art. 10a (neu)

Zuständigkeiten der Gemeinden im Kulturgüterschutz

¹ Die Gemeinden sind für die Schutzmassnahmen für inventarisierte Kulturgüter zuständig, die in ihrem Eigentum stehen oder ihnen mit ihrem Einverständnis anvertraut sind.

² Die Gemeinden unterstützen den Kanton beim Kulturgüterschutz, namentlich bei der Inventarisierung.

Art. 10b (neu)

Aufgaben der Eigentümerinnen und Eigentümer

¹ Grundsätzlich sind die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Besitzerinnen und Besitzer von Kulturgütern für deren Schutz zuständig. Der Kanton kann Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Besitzerinnen und Besitzer von inventarisierten Kulturgütern verpflichten, die erforderlichen baulichen und technischen Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden.

² Wer Schäden an inventarisierten Kulturgut feststellt, hat dies dem Kanton unverzüglich zu melden.

Art. 10c (neu)

Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton kann sich auf Antrag finanziell an den Kosten für bauliche und technische Schutzmassnahmen von inventarisierten Kulturgütern beteiligen, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer des inventarisierten Kulturguts nachweislich auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen ist.

² Die Höhe des Kantonsbeitrags liegt zwischen 15 und 35 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Standortgemeinde, in der sich das inventarisierte Kulturgut befindet, ist verpflichtet, zusätzlich einen Beitrag von in der Regel zwei Dritteln des Kantonsbeitrags zu leisten. Die Kantonsbeiträge richten sich nach der Bedeutung des Kulturguts, nach dessen Erhaltungszustand und nach der Qualität der Schutzmassnahmen.

³ Auf Kantons- und Gemeindebeiträge besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt. Kantonsbeiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Art. 11

Kanton und Gemeinden (Überschrift geändert)

Art. 13 Abs. 3 (geändert)

³ Unter Berücksichtigung von Abs. 1 und 2 bestimmt das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee die zu erhebenden Kosten, zu denen insbesondere die Einsatzteilnehmerkosten, die Verpflegungs-, Transport- und Unterkunftskosten sowie die Gebrauchs- und Wiederinstandstellungskosten der persönlichen Ausrüstung, des Materials und der Fahrzeuge gehören. Der Kostenteiler ist im voraus mittels Vereinbarung zu bestimmen.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Im Falle einer Dispensation von der Schutzraumpflicht erhebt das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee Ersatzbeiträge, verwaltet diese Gelder und setzt sie gemäss dem Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz⁴⁾ ein.

² Die Ersatzbeiträge fliessen in den kantonalen Ersatzbeiträgefonds. Der Regierungsrat legt die Höhe der zu erhebenden und auszurichtenden Ersatzbeiträge nach Massgabe der Bundesvorgaben fest.

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Das zuständige Departement entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen im Sinne von Art. 87 Abs. 1 BZG. Dessen Entscheidung kann an die zuständige Stelle des Bundes weitergezogen werden.

Art. 16 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Zivilschutzes richten sich nach Art. 88 ff. BZG.

² In leichten Fällen kann auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet werden und eine Verwarnung durch das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee ausgesprochen werden.

⁴⁾ SR [520.1](#).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg